

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 512

ausgegeben am 23. Dezember 2020

Gesetz

vom 6. November 2020

über die Abänderung des Wirtschaftsprüfergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Wirtschaftsprüfergesetz (WPG) vom 5. Dezember 2018, LGBI.
2019 Nr. 17, wird wie folgt abgeändert:

Art. 10 Abs. 1 Bst. b

- 1) Die Haftpflichtversicherung nach Art. 5 Bst. g muss:
- b) eine Versicherungssumme in Höhe von mindestens 1 Million Franken für jeden Schadenfall und 2 Millionen Franken für alle Schadenfälle eines Jahres vorsehen;

¹ Bericht und Antrag der Regierung Nr. 108/2020

Art. 111

Durchführung von Abschlussprüfungen

1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 über die Durchführung von Abschlussprüfungen und Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse finden erstmals auf Abschlussprüfungen für Geschäftsjahre Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen.

2) Für die Durchführung von Abschlussprüfungen und Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2021 enden, findet das bisherige Recht Anwendung.

Art. 113 Abs. 1 Ziff. 6 und 27 sowie Abs. 2 Ziff. 1 und 28

1) Die Bezeichnung "Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften" bzw. "Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften, LGBL 1993 Nr. 44" ist durch die Bezeichnung "Wirtschaftsprüfergesetz" - in der jeweils grammatikalisch richtigen Form - zu ersetzen in:

6. Art. 7 Abs. 2 und Art. 41 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2007 betreffend Übernahmeangebote (Übernahmegesetz; ÜbG), LGBL 2007 Nr. 233;

27. Aufgehoben

2) Die Bezeichnung "Revisionsgesellschaft" ist durch die Bezeichnung "Wirtschaftsprüfungsgesellschaft" - in der jeweils grammatikalisch richtigen Form - zu ersetzen in:

1. Aufgehoben

28. Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Wirtschaftsprüfergesetz vom 5. Dezember 2018 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef